

**Verordnung über Parkgebühren
der Gemeinde Rott a. Inn
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) in Verbindung mit §10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2019 (GVBl. S. 61) und durch § 1 Abs. 37 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Rott a. Inn folgende Verordnung:

**§ 1
Parkgebühren**

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten in dem in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet betragen:

für Kraftfahrzeuge	Tagestarif	3,00 €
--------------------	------------	--------

Motorräder sind auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen gebührenfrei.

(2) Die Gebühr für einen Jahresparkausweis (Saisonkarte) beträgt 30,00 €. Der Ausweis berechtigt zum Parken in dem in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet, ohne dass zusätzlich Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten sind.

**§ 2
Parkzeit**

Die Parkzeit beginnt am 01.05. und endet am 30.09. eines Jahres jeweils im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

**§ 3
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Parkplatz am „Rotter Ausee“ einschließlich dessen Zufahrtsstraße innerhalb für die als Parkzone ausgewiesenen öffentlichen Flächen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren der Gemeinde Rott a. Inn vom 27.07.2012 in der Fassung der Verordnung vom 30.06.2016 außer Kraft.

Rott a. Inn, 05.06.2019

Marinus Schaber
Erster Bürgermeister